

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Lutter GmbH

## I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle der Fa. Lutter GmbH (im folgenden Firma Lutter genannt) erteilten Aufträge. Sie gelten weiterhin für Auftragsweiterungen und -änderungen. Inhaltlich entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, ohne dass es eines gesonderten Widerspruchs bedarf, es sei denn die Firma Lutter stimmt diesen ausdrücklich zu.

## II. Vertragsinhalt

Vertragsinhalt sind die nachfolgend genannten Dokumente und Regelwerke in der nachstehend ausgeführten Rangfolge. Bei miteinander kollidierendem Inhalt geht die höherrangige Regelung vor.

- 1.) Das vom Auftraggeber akzeptierte (Nachtrags-) Angebot / Leistungsverzeichnis der Firma Lutter ggf. in Verbindung mit deren Auftragsbestätigung.
- 2.) Bauzeichnungen einschließlich Ausführungsunterlagen, soweit diese dem Angebot, bzw. der Auftragsbestätigung der Firma Lutter zu Grunde liegen.
- 3.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen.
- 4.) Die bei Vertragsschluss geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 5.) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Anforderungen. In der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Abnahme oder Lieferung eintretende Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, der Gesetze oder der energetischen Anforderungen bei Gebäuden führen zu keiner Änderung der Leistungspflichten der Firma Lutter.

## III. Leistungen, Preise und Stundenlohnarbeiten

1. Angebotspreise verstehen sich grundsätzlich netto, d.h. es kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
2. Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Soweit eine Vereinbarung hinsichtlich der Höhe der Vergütung nicht getroffen worden ist, gilt die ortsübliche Vergütung. Ist diese nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Auftragnehmers für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.

Soweit gesetzliche Vorschriften – insbesondere Unfallverhütungsvorschriften – die Beaufsichtigung der Stundenlohnarbeiten durch eine Aufsichtsperson vorschreiben oder wird dies vom Auftraggeber verlangt, sind die Aufsichtsstunden gesondert zu vergüten. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltungen von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind nach Wahl der Firma Lutter werktäglich oder wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebenen Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

3. Soweit keine Abrechnung auf der Grundlage von Stundenlohnarbeiten vereinbart ist, verstehen sich die in den Angeboten, Leistungsverzeichnissen, Kostenanschlägen und Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise der Firma Lutter als Einheitspreise. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich dann nach der tatsächlich ausgeführten Menge und den tatsächlich ausgeführten Massen. Vom Auftraggeber gewünschte Zusatz- oder Änderungsleistungen, die die Firma Lutter akzeptiert, sowie Erschwernisse bei der Ausführung, die auf Grund kundenseitig geänderter Bauplanung / Bauentwürfe eintreten oder sonstige Erschwernisse, die auf Grund kundenseitig zu verantwortender Umstände eintreten sind mangels eines hierfür gesondert vereinbarten Entgelts mit dem ortsüblichen, angemessenen Entgelt zusätzlich zu vergüten.

## IV. Verantwortung des Auftraggebers

Die Erbringungen von Ingenieurleistungen, die zur Durchführung der von der Firma Lutter übernommenen Leistungen erforderlich sind, ist Sache des Auftraggebers. Vom Auftraggeber werden Bausstrom, Wasser und sonstige zur Erstellung der von der Firma Lutter übernommenen Leistungen notwendigen besonderen technischen Vorrichtungen, wie Kräne, Baulagerungen, Hub- und Hebevorrichtungen ohne Berechnung gestellt. Übernimmt die Firma Lutter im Einverständnis des Auftraggebers vorstehende Leistungen, so ist hierfür der übliche, angemessene Werklohn zu entrichten.

Die Einholung von Baugenehmigungen und allen sonstigen zur Durchführung der von der Firma Lutter übernommenen Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Gestattungen ist Sache des Auftraggebers.

## V. Abrechnungen und Fälligkeit des Werklohns

1. Die Firma Lutter ist berechtigt, Abschlagsrechnungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, bzw. im Falle von Stundenlohnarbeiten in Höhe der nachgewiesenen Arbeitsstunden, einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu erstellen. Die Abschlagsrechnungen sind binnen 10 Werktagen nach Zugang fällig.

2. Bei der Abrechnung nach Einheitspreisen gehört zur Schlussrechnung ein Aufmass über die ausgeführten Leistungen, soweit dieses nicht bereits vorher im Rahmen der Abschlagsrechnungen übermittelt wurde. Die Richtigkeit der in der Schlussabrechnung enthaltenen Preise, Mengen- und Stundenlohnansätze gilt vom Auftraggeber als akzeptiert, wenn dieser nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Schlussabrechnung widerspricht. Die Firma Lutter ist verpflichtet, auf den Beginn der Frist und die Folgen des Fristablaufes bei Schlussrechnungsübersendung hinzuweisen.

Bei Abrechnung eines Festpreises oder Pauschalpreises oder einer so genannten Endbetragspauschalierung, ist die Schlussabrechnung ohne Aufmass zu erstellen.

Der aus der Schlussrechnung sich ergebende Restbetrag ist grundsätzlich mit der Abnahme fällig und zahlbar.

## VI. Verteilung der Gefahr

1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Firma Lutter nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Teilleistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die der Firma Lutter bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistungen enthalten sind.

Zu den ganz oder teilweisen ausgeführten Leistungen gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

## VII. Ausführungsfristen

1. Von der Firma Lutter genannte Ausführungszeiten und Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als *Fixtermin* oder *Vertragsfrist* bezeichnet.

2. Voraussetzung für die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Vertragsfristen und Fixterminen ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu erbringender Freigaben, Unterlagen und sonstiger zur Auftragsdurchführung erforderlicher Informationen. Weiterhin sind die Erfüllung von sonstigen zur Auftragsdurchführung erforderlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und das Nichtbestehen eines Zahlungsverzuges Voraussetzung.

3. Soweit die Nichteinhaltung des Vertragstermins / Termins auf dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Aufruhr, Streik, Aussperrung, Krieg, Naturkatastrophen oder sonstiger vergleichbarer Ereignisse beruht, wird die Frist angemessen verlängert. Gleiches gilt bei Witterungsverhältnissen, die einer mangelfreien Ausführung entgegenstehen.

## VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Vereinbart ist eine Gewährleistungsfrist bei Arbeiten an Bauwerken von fünf Jahren.

2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Firma Lutter, die – gleich aus welchem Rechtsgrunde - nicht auf einer mangelhaften Lieferung oder Leistung beruhen, sondern auf sonstigen Pflichtverletzungen beruhen, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens sowie für Schadensersatzansprüche auf Grund fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Firma Lutter oder deren Erfüllungsgehilfen.

## IX. Haftung für Verlust und Beschädigung bauseits gestellter Materialien

Die Verantwortung für die Verwendung, Lagerung und den Transport von Stoffen und Materialien jeder Art, die der Auftraggeber beistellt, liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Für Verlust und Beschädigung dieser Materialien übernimmt die Firma Lutter keinerlei Haftung. Dies gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Lutter oder deren Erfüllungsgehilfen.

## X. Forderungsabtretung und Sicherheiten

1. Für den Fall, dass die Firma Lutter als Nachunternehmer für den Auftraggeber tätig wird, tritt dieser die durch ihn aus dem Hauptauftrag gegen seinen Auftraggeber erworbenen Entgeltforderungen in Höhe des Bruttorechnungswertes der von der Firma Lutter erbrachten Leistungen an die Firma Lutter ab. Die Firma Lutter nimmt diese Abtretung an. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der fälligen Entgeltforderung der Firma Lutter mehr als 20 Tage in Rückstand, so ist diese zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Auftraggeber des Auftraggebers berechtigt. In diesem Fall hat der Auftraggeber den vollständigen Namen und die Anschrift des Auftraggebers / Drittschuldners der Firma Lutter zu benennen und die Einsichtnahme in entsprechende Geschäftsunterlagen des Auftraggebers wie Rechnungskopien, Auftragsbestätigungen und Angebote bezüglich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und dem Drittschuldner zu gestatten. Weiterhin ist die Firma Lutter in diesem Fall berechtigt, die Anfertigung und Übergabe von Kopien der vorgenannten Geschäftsunterlagen zu verlangen.

2. Die der Firma Lutter gesetzlich zustehenden Sicherungsrechte nach § 648 und § 678 a BGB bleiben unberührt.

## XI. Gerichtsstand

Für den Fall, dass der Auftraggeber Unternehmer ist, vereinbaren die Parteien das am Geschäftssitz der Firma Lutter in Elsdorf (Rheinland) zuständige Gericht als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag. Daneben gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## XII. Einwilligung gemäß Datenschutz (DSGVO)

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere deren Name, Anschrift, Telefonnummer, Email, Bankdaten, die allein zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen (Bundesmeldegesetz etc) erhoben. Die Dauer der Speicherung der Daten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen (Steuergesetzen).

Ihr Recht als Auftraggeber: Auskunft, Berechtigung, Löschung und Sperrung, Widerrufsrecht

Sie sind als Auftraggeber gem. Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Firma Lutter um Auskunftserteilung zu den - zu Ihrer Person gespeicherten – Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Firma Lutter die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Firma Lutter übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

## XII. Informationspflichten

Wir übermitteln im Falle eines nicht vertragsgemäßen Verhaltens oder betrügerischen Verhaltens seitens des Kunden die, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofenstr. 2, 81373 München. Übermittlungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist, oder zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§505a,506BGB) Nähere Informationen online unter: [www.crifbuergel.de/de/datenschutz](http://www.crifbuergel.de/de/datenschutz)<<http://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>>.